STADT MERZIG
BEBAUUNGSPLAN ZUM MEISBÜSCH
FLUR 7 MASSTAB 1:500

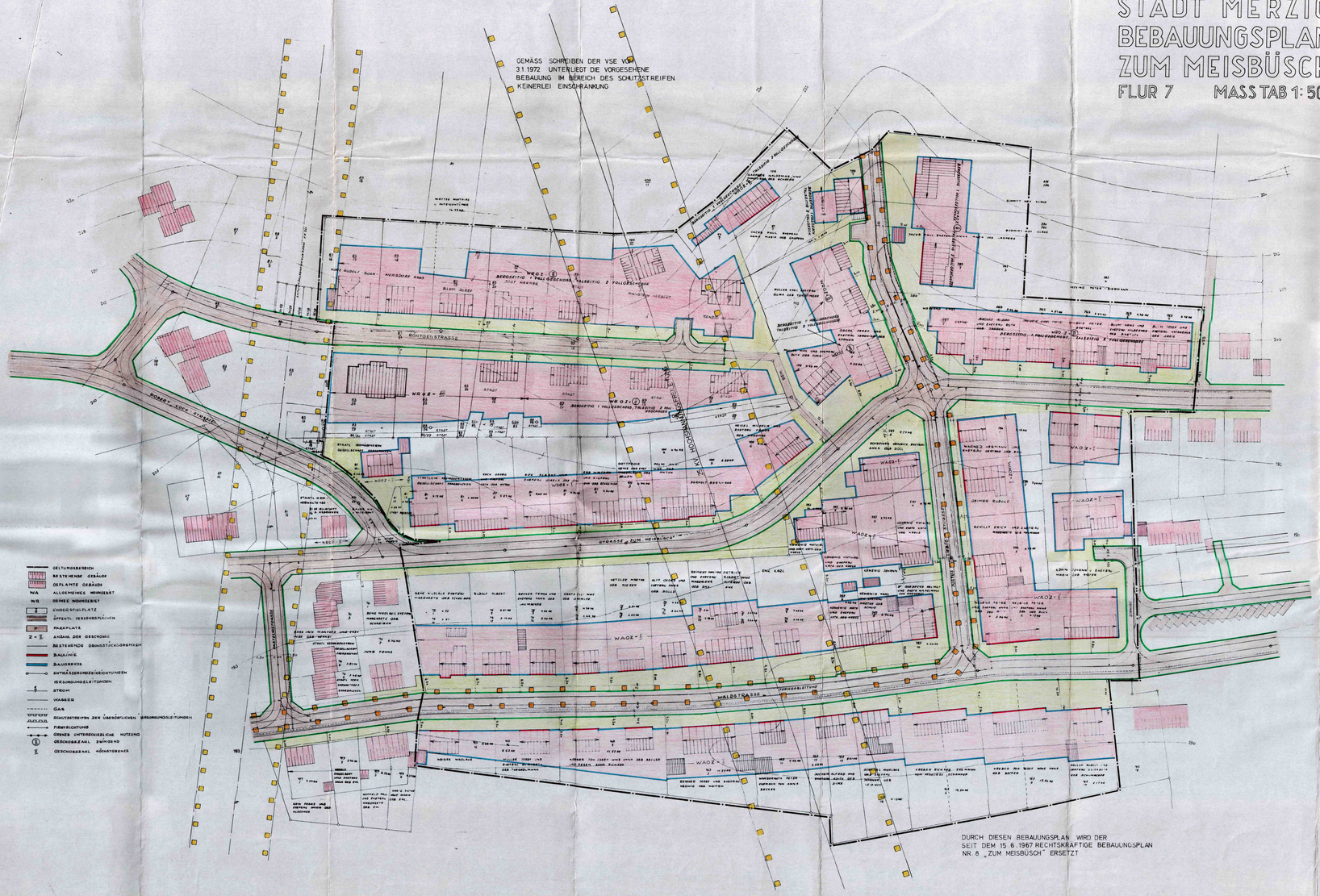

GELTUNGSBEREICH
BESTEHENDE GEBÄUDE
GEPLANTE GEBÄUDE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
KINDERSPIELPLATZ
SPORTL. ERHOLUNGSFLÄCHEN
PARKPLATZ
Z = II ANZAHL DER GESCHOSSE
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
BAULINIE
BAUGRENZE
ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN
VERSORGUNGSLEITUNGEN
STROM
WASSER
GAS
SCHUTZSTREIFEN DER ÜBERÖRTLICHEN VERSORGUNGSLEITUNGEN
FIRSTRICHTUNG
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(I) GESCHOSSZAHL ZWINGEND
II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE

DER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS§2 ABS.6 D.BAU.G VOM 26.06.1972 BIS ZUM 26.07.1972 AUSGELEGEN DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS§10 D.BAU.G ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 03.08.1972 BESCHLOSSEN

MERZIG DEN
DER BÜRGERMEISTER

(CASPAR)

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS§11 D.BAU.G GENEHMIGT
SAARBRÜCKEN, DEN 28.09.1972
DER MINISTER DES INNERN -OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE-

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS§12 D.BAU.G WURDE AM 12.10.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

MERZIG DEN 31.10.1972
DER BÜRGERMEISTER

(CASPAR)

BEBAUUNGSPLAN: FÜR DAS GELÄNDE ZUM MEISBÜSCH FLUR 7

BLATT NR 8
MASSTAB 1:500

	DATUM	NAME	BEMERKUNG
GEZEICH.	MAI 1966	SCHREIER	
BERICHT.			
GEÄNDERT	SEPT. 1971	SCHREIER	
STADT MERZIG / SAAR DEN	1972	STADTBAUAMT	

STADTOBERBAURAT

Bebauungsplan (Satzung) für den Bereich des Baugebietes "Zum Meisbüsch" in der Kreisstadt Merzig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S.341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.10.1971 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 des Baugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet (siehe Plan)
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet (siehe Plan)
2.2.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Gartenbaubetriebe 3. Tankstellen 4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	laut Zeichnung
3.2 Grundflächenzahl darf höchstens betragen	
3.2.1 bei einem Vollgeschoß	0,4
3.2.2 bei zwei Vollgeschossen	0,4
3.2.3 bei drei Vollgeschossen	0,3
3.2.4 bei vier Vollgeschossen	0,3
3.3 Geschoßflächenzahl darf höchstens betragen	
3.3.1 bei einem Vollgeschoß	0,5
3.3.2 bei zwei Vollgeschossen	0,8
3.3.3 bei drei Vollgeschossen	1,0
3.3.4 bei vier Vollgeschossen	1,2
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offen (Einzelhäuser und Doppelhäuser)
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Baulinie und Baugrenzen (siehe Plan)
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	550 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	auf Grund der Geländestruktur erfolgt die Einweisung im Einzelfall durch das Stadtbauamt
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen. Garagen sind in der Regel mit der des Nachbarn unmittelbar an der Nachbargrenze (Bauwich) zu errichten. Die Anordnung der Garage im Untergeschoß ist gestattet, wenn die Wandabstellung nicht mehr als 10 % beträgt.
10. Flächen für nicht Überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	der gesamte Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15. Verkehrsflächen	siehe Plan
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17. Versorgungsflächen	entfällt
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	siehe Plan 110 kV Hochspannungsfreileitung
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Oberwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20. Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze sowie Friedhöfe	entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22. Flächen für die land- und die Forstwirtschaft	entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	siehe Plan 110 kV Hochspannungs-Trasse
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	keine
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	keine
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	siehe im Plan eingetragene Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung und Fernsprechleitung
27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	in den Hausgärten
28. Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer	entfällt